

Bürgerinitiative „Rettet den Wollenberg“ e.V.
c/o Dr. Jürgen Scheele
Am Bahnhof 6
35083 Wetter (Hessen)
www.bi-wollenberg.org

An die Mitglieder der
Regionalversammlung Mittelhessen
Regierungspräsidium Gießen
- Geschäftsstelle -
Landgraf-Philipp-Platz 1-7

35390 Gießen

23. November 2014

Herausnahme des Wollenbergs als VRG WE im Teilregionalplan Energie Mittelhessen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

der Wollenberg, gelegen im Landkreis Marburg-Biedenkopf an der Gemarkungsgrenze der Gemeinden Lahntal und Wetter, ist als Vorranggebiet Windenergie (VRG WE) 3114 und 3115 derzeit Gegenstand parlamentarischer Beratungen in den Gremien der Regionalversammlung Mittelhessen. In der zuletzt vorgelegten Arbeitskarte 14 der verbleibenden möglichen VRG WE ist das Gebiet 3114 als „Gelbfläche“ (vorläufig verbleibend) und das Gebiet 3115 als „Rotfläche“ (nicht ausweisen) dargestellt.

Der Wollenberg ist zudem Teil des FFH-Gebiets „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“ (DE 5017-305), für dessen Bewahrung und Erhalt die Bürgerinitiative „Rettet den Wollenberg“ als Körperschaft zur Förderung des Umweltschutzes eintritt. Für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebend sind Vorkommen der Bechsteinfledermaus, des Großen Mausohrs und der Mopsfledermaus, die im Anhang II der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Das bedeutet, dass die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Schutzstatut solcher Gebiete auch im Rahmen der Regionalplanung zu beachten ist:

Ein Projekt oder Plan nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie darf laut Urteil des EuGH vom 26. Oktober 2006 „nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die Behörden Gewissheit darüber erlangt haben, dass sich der Plan oder das Projekt nicht nachteilig auf das betreffende Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt“ (EuGH, C-239/04).

Ferner muss nach Urteil des EuGH vom 7. September 2004 „die zuständige Behörde die Genehmigung des Planes oder des Projektes versagen, wenn Unsicherheit darüber besteht, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet als solches auftreten“ (EuGH, C-127/02). Auch hat der EuGH mit Urteil vom 24. November 2011 entschieden, dass es für den Nachweis eines Verstoßes gegen die FFH-Richtlinie genügt, „dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass der Betrieb für diese [geschützte] Art erhebliche Störungen verursacht“ (EuGH, C-404/09).

Entsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) unter Bezugnahme auf das Urteil vom 7. September 2004 ergänzt: „Der Gegenbeweis misslinge zum einen, wenn die Risikoanalyse, -prognose und -bewertung nicht den besten Stand der Wissenschaft berücksichtige, zum anderen aber auch dann, wenn die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse derzeit objektiv nicht ausreichen, jeden vernünftigen Zweifel auszuschließen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden“ (BVerwG, 4 B 48.10).

Die Regionalversammlung Mittelhessen hingegen ließ mit Beschluss vom 18. Dezember 2012 zur Offenlegung des Entwurfs zum Teilregionalplan Energie Mittelhessen die einschlägigen Vorgaben zum rechtlichen Schutzstatut von FFH-Gebieten unberücksichtigt. Zugleich übergang sie die im „Leitfaden Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ – veröffentlicht durch das Hessische Umweltministerium mit Datum vom 29. November 2012 – zusammengestellten Hinweise zur Anwendung dieser Vorgaben.

Im Leitfaden wird die im Wollenberg residente Mopsfledermaus zu jenen Arten gezählt, „die landesweit nur noch vereinzelte Vorkommen im ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen“. Zur Reduzierung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen und basierend auf belastbaren systematischen Voruntersuchungen wird für sie ein „Mindestabstand von 5 km zu den nachgewiesenen Wochenstubenquartieren und Kolonien“ gefordert. Zugleich wird für Natura 2000-Gebiete, die dem Erhalt und Schutz solcher Arten gelten, eine Ausschlussempfehlung für die Windenergienutzung ausgesprochen. Der Wollenberg war demzufolge bereits im Dezember 2012 kein planungsrechtlich zulässiger WKA-Standort.

Doch nicht nur das: Im Rahmen von Nachuntersuchungen zu einem immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren, mit dem die Stadtwerke Marburg die Errichtung eines Windparks mit sechs WKA im Wollenberg beantragten, wurden jüngst an fünf von sechs der geplanten Anlagenstandorte Vorkommen der Bechstein- und der Mopsfledermaus nachgewiesen. Die Nachuntersuchungen waren nötig geworden, weil Mitglieder der Bürgerinitiative „Rettet den Wollenberg“ ein EU-Beschwerdeverfahren gegen die Errichtung eines Windparks in einem FFH-Gebiet zum Schutze von Fledermausarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie angestrengt hatten.

Daraufhin hatte die Generaldirektion Umwelt im Dezember letzten Jahres vier Fragen an die deutschen Behörden gerichtet. In Folge musste das kurz vor der Genehmigung stehende Projekt arten- und naturschutzfachlich neu bewertet werden. Mit dem Ergebnis der Nachuntersuchungen bestätigte sich auch im Einzelfall, dass der Wollenberg kein genehmigungsfähiger WKA-Standort ist. Deshalb sahen sich die Stadtwerke Marburg im Oktober 2014 gezwungen, ihren Antrag auf Zulassung eines Windparks am genannten Ort zurückzuziehen.

Angesichts der einschlägigen Rechtsprechung und einer negativen Einzelfallprüfung vor Ort sind politische Opportunitätswünsche zur Errichtung von WKA in einem FFH-Gebiet, das explizit dem Schutz seltener Fledermausarten dient, nicht zielführend. Daher appellieren wir an Sie, den Wollenberg als VRG WE nun vollständig zu streichen und diesen im Rahmen der 2. Offenlegung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen herauszunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

[gez.]

Dr. Jürgen Scheele
(1. Vorsitzender)

Dr. Peter Fuhge
(Stellv. Vorsitzender)

Bernd Schautes
(Stellv. Vorsitzender)